

## Informationen zum Datenschutz

**Datenschutzhinweise nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die Erhebung, Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten in Zusammenhang mit Auskünften an die**

**Unterhaltsvorschusskasse des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Stadt Neumünster**

### 1. Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen

Stadt Neumünster  
Der Oberbürgermeister  
Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst  
Abteilung 52.2 –Unterhaltsvorschuss –  
Plöner Straße 2  
24534 Neumünster  
Telefon: 04321/942-2717  
Telefax: 04321/942-2721  
E-Mail: [unterhaltsvorschusskasse@neumuenster.de](mailto:unterhaltsvorschusskasse@neumuenster.de)

### 2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der Stadt Neumünster

Stadt Neumünster  
Behördliche Datenschutzbeauftragte  
Frau Dröge  
Postfach 2640  
24531 Neumünster  
Telefon: 04321/942-3384  
Telefax: 04321/942-3754  
E-Mail: [datenschutz@neumuenster.de](mailto:datenschutz@neumuenster.de)

### 3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden erhoben, um den Antrag auf Unterhaltsvorschuss bearbeiten zu können, bzw. den gesetzlichen Auftrag der Unterhaltsvorschusskasse (insbes. die Unterhaltsheranziehung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz –UhVorschG-) erfüllen zu können.

Rechtsgrundlagen:  
Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO  
UhVorschG  
§ 69 und 74 des Sozialgesetzbuchs, Zehntes Buch (SGB X)

### 4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Im Rahmen unserer Aufgabenerfüllung werden Daten, nur soweit im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich, weitergegeben:

- an den antragstellenden Elternteil
- an den Unterhaltspflichtigen
- Ggf. an gesetzliche Vertreter/Betreuer der Eltern
- ggf. an Dolmetscher bei Gesprächen mit einem Elternteil, für die eine Übersetzung notwendig ist
- an Gerichte und Vollstreckungsorgane, soweit für die Unterhaltsfestsetzung/-durchsetzung ein gerichtlicher Antrag notwendig wird

- Jobcenter
- Fachdienst Soziale Hilfen der Stadt Neumünster
- Fachdienst Haushalt und Finanzen der Stadt Neumünster
- Fachdienst Recht der Stadt Neumünster
- Bußgeldstelle der Stadt Neumünster
- andere Unterhaltsvorschusskassen
- Standesämter
- Falls die Auskunftspflicht nach § 1605 BGB oder die Unterhaltsverpflichtung nach § 1601 BGB nicht erfüllt wird, erfolgt im Rahmen der Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs, je nach Einzelfall, außerdem eine Erhebung bzw. Weitergabe der Daten bei bzw. an folgende(n) Stellen:  
Versicherungsträger, Sozialleistungsträger, Rententräger, Banken, Arbeitgeber, Polizei, Staatsanwaltschaft, Kraftfahrtbundesamt, Gerichte, Gerichtsvollzieher, Insolvenzverwalter, Schuldnerberatungen, Einwohnermeldebehörden, Behörden anderer Kommunen, Bundesamt für Finanzen, Finanzämter, Justizvollzugsanstalten, Bundeszentralregister, Ausländerzentralregister, mit Unterhaltsangelegenheiten betraute ausländische Behörden, Vermieter

Soweit Sie einen Rechtsanwalt eingeschaltet haben, erfolgt im Rahmen der notwendigen Korrespondenz eine Datenweitergabe an den Rechtsanwalt.

## 5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Daten werden nach der Erhebung noch 3 Jahre nach Volljährigkeit des Kindes gespeichert. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem das Kind volljährig wird.

## 6 . Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, die Sie mittels Antrag erteilt haben, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dies hat zur Folge, dass die Unterhaltsvorschussleistungen nicht bewilligt bzw. eingestellt werden.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin haben Sie das Recht, sich unmittelbar an die/den Landesbeauftragte(n) für Datenschutz des Landes Schleswig-Holstein zu wenden (Kontakt: Unabhängiges Zentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Postfach 7116, 24171 Kiel, E-Mail: [mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de), Telefon: 0431/988-1200, Telefax: 0431/988-1223).